

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Aktualisierung des Akkreditierungsbeschlusses
vom 1. Oktober 2024

- Bildungswissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Bildungswissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Bildungswissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Bildungswissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Vom 29. Mai 2026

Aktualisierung des Akkreditierungsbeschlusses vom 01.10.2024

Entscheidung über die Auflagenerfüllung

Das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat gemäß § 14 Abs. 7 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) sowie auf Basis der Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 20.02.2026 mit Beschluss vom 05.05.2026 festgestellt, dass die im Rahmen seines ursprünglichen Akkreditierungsbeschlusses vom 01.10.2024 ausgesprochenen Auflagen fristwährend erfüllt worden sind (vgl. Anlage 4).

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Erfüllung der Auflagen am 29.10.2025 bestätigt.

Ursprünglicher Akkreditierungsbeschluss vom 01.10.2024

[Bildungswissenschaften](#) (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

[Bildungswissenschaften](#) (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

[Bildungswissenschaften](#) (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

[Bildungswissenschaften](#) (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2), unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) (Anlage 3) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 30.08.2024 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Akkreditierung am 03.04.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO NRW zugestimmt.

Beschluss

1. Das Rektorat beschließt, die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ mit Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind. Die folgenden Auflagen sind spätestens bis zum 01.10.2025 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

Veränderungsbedarf 1 des Prüfberichts zu formalen Kriterien wird auf Grundlage der der Bewertung von Kriterium 205 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Stellungnahme des BZL als erfüllt betrachtet, da der zugrundeliegende Mangel bereits beseitigt wurde. Da in Auflagen 2, 3 und 4 fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Die Dauer der Akkreditierung wird nach § 32 StudakVO NRW durch die Akkreditierungsfrist des jeweiligen kombinatorischen Studienganges bestimmt und bleibt unverändert. Die Hinweise der Gutachter*innen zu den kombinatorischen Studiengängen sind bei entsprechender Beschlussfassung zu berücksichtigen. Die o.g. Teilstudiengänge sind in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Berufskollegs (2-Fächer-Modell und Modell große/kleine berufliche Fachrichtung) sowie in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wählbar. Das interne Akkreditierungsverfahren der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung der Teilstudiengänge aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen.

Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt

Auflagen

1. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 107)
2. Es ist eine inhaltliche Konkretisierung und Abstimmung des Modulhandbuchs der Bildungswissenschaften mit Blick auf niveauangemessene Formulierung von Qualifikationszielen der Module und die Gesamtkonsistenz des Angebots nötig. (Kriterien 202 und 205)
3. Die Chancen und Risiken des Lehrens und Lernens in einer digitalen Welt müssen stärker berücksichtigt und die diesbezüglich durch die Studierenden konkret zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte in den Modulhandbüchern beschrieben werden. (Kriterien 205 und 218)
4. Die Prüfungsformen müssen stärker diversifiziert werden, um mündlichen Formaten mehr Raum zu geben. (Kriterium 209)

Empfehlungen

1. Die Zahl der Studienleistungen sollte reduziert werden, ggf. unter Berücksichtigung der geforderten Diversifizierung der Prüfungsformen. (Kriterium 209)
2. Die Maßnahmen zur Transparentmachung von Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters sollten verstärkt werden. (Kriterium 211)
3. Das Feedback von Evaluationsergebnissen an die Teilnehmer*innen der Evaluation sollte verstärkt und die Veröffentlichung der Ergebnisse konsequenter betrieben werden. (Kriterium 216)
4. Das außerschulische Berufsfeldpraktikum und entsprechende Spielräume zu dessen konzeptioneller Ausgestaltung sollten in Anbindung an die bildungswissenschaftlichen Lehrangebote und deren Professuren konkreter gefasst, ferner sollte auf vorhandene Beratungsangebote gezielt hingewiesen werden. (Kriterium 218)
5. Das konkrete Verständnis von Inklusion im Rahmen der vier für den Bereich Bildungswissenschaften vorgesehenen Leistungspunkte sollte systematisch ausdifferenziert und entsprechende Kompetenzen und Inhalte sollten in den Modulbeschreibungen kohärent expliziert werden. (Kriterium 218)
6. Es sollten Möglichkeiten zur stärkeren Adressierung inklusionsbezogener und medienpädagogischer Fragen durch nachhaltig verfügbare personelle Kompetenz geprüft werden. (Kriterium 212)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 19.12.2023

Bildungswissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Bildungswissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Bildungswissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Bildungswissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 19.12.2023	5
Veränderungsbedarfe	5
Basiskriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)	6
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)	7
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	8
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	9
Situativ anzuwendende Sonderkriterien	11
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	11
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	11
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)	12
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)	13

Ergebnis der Prüfung vom 19.12.2023

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement Studium und Lehre stellt fest, dass die (Teil-)Studiengänge „Bildungswissenschaften“ die u.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Es muss gewährleistet werden, dass für das Diploma Supplement die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (Kriterium 105)
2. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 107)

Basiskriterien¹

Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung (PO) beträgt die Regelstudienzeit der vorliegenden Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) bzw. das Lehramt an Berufskollegs (BK) auf Bachelorebene jeweils sechs Semester und auf Masterebene jeweils vier Semester. Insgesamt ergibt sich für die Masterstudiengänge unter Berücksichtigung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen in § 6 der PO eine Gesamtregelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern. Diese Angaben spiegeln sich in Anlage 1 B (GymGe) bzw. 2 B (BK) der PO, die die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studiengangs festlegen sowie den in Anlagen 3 und 4 der PO festgehaltenen Modulplänen für die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ bzw. den mit den Studiengängen verbundenen Praxiselementen. Es liegen ferner entsprechend gestaltete beispielhafte Studienverlaufspläne sowohl auf Bachelor- als auch Masterebene vor. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorgelegten Mustern für Diploma Supplements. Anlage 5 der PO trifft detaillierte Festlegungen für weitere Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer bzw. berufliche Fachrichtungen). Diese scheinen ggü. vorgenannten Maßgaben stimmig formuliert, sollen jedoch in späteren Verfahren einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden. Für einschlägige Ergebnisse wird auf entsprechende Prüfergebnisse späterer Berichte verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).			

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

102	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 22 (Bachelorstudiengänge) bzw. § 24 (Masterstudiengänge) der PO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegt ferner eine entsprechende Modulbeschreibung für Masterarbeiten in den Teilstudiengängen „Bildungswissenschaften“ vor. Anlage 3 C der PO (Modulplan) verortet die Masterarbeit im letzten Semester der Masterstudiengänge.			

¹ Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

	Bachelorarbeiten können gemäß § 22 Abs. 3 der PO ausschließlich einem oder beiden Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen entstammen. Es wird entsprechend auf die Prüfung der einschlägigen Regelungen späterer Berichte verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).
--	---

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

103	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 der PO ist die Vergabe genau eines Abschlussgrades je Studiengang vorgesehen.			

104	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 1 PO ist für die Bachelorstudiengänge die Vergabe eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. im Falle der Kombination zweier naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer (GymGe) oder einer beruflichen Fachrichtung und eines naturwissenschaftlichen Unterrichtsfachs (BK) die Vergabe eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vorgesehen. Es sind keine fachlichen Zusätze oder eine gemischtsprachige Abschlussbezeichnung angedacht. Bzgl. der vorliegenden Masterstudiengänge siehe Kriterium 115.			

105	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 32 der PO erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Es liegen Muster für Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für alle zu begutachtenden Studiengänge, die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ sowie die vorgesehenen Praxiselemente vor. Diese verwenden jedoch noch eine veraltete Fassung des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Musters. Gemäß Begründung zu § 6 Abs. 4 der Musterrechtsverordnung ist für das Diploma Supplement die jeweils gültige zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden.
Veränderungsbedarf	Es muss gewährleistet werden, dass für das Diploma Supplement die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

106	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 der PO sehen die Gliederung der Studiengänge in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Einheiten vor. Anlage 3 und 4 der PO sehen bis auf eine Ausnahme Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Die Ausnahme (Modul „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“) wird in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorliegenden Modulbeschreibungen.

107	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und
-----	--

	9. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) hat je ein Modulhandbuch für die Bachelor- und Masterebene der zu prüfenden Studiengänge vorgelegt. Diese bilden alle Module der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Praxiselemente ab. Der weit überwiegende Teil der gemäß Kriterium vorzusehenden Angaben sind in diesen Modulhandbüchern festgehalten. Ausnahmen betreffen ausschließlich fehlende Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden unter den „Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme“ sowie den Ausweis von Prüfungsumfang und -dauer unter den „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“. Die betreffenden unvollständig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen vervollständigt werden.			
Veränderungsbedarf	Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

108	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 3 der PO sind jedem Modul Leistungspunkte gemäß ECTS zugeordnet. Jedem Leistungspunkt liegen dabei 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde. Diese Festsetzungen spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Anlage 1 B (GymGe) und 2 B (BK) der PO legen die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest und machen ein gleichermaßen mit 30 Leistungspunkten pro Semester belastetes Studium erwartbar, das sich auf mehrere Teilstudiengänge verteilt. Die vorgelegten Studienverlaufspläne bilden Empfehlungen ab, wie Studierende die anfallende Gesamtarbeitslast gleichmäßig über die vorgesehene Regelstudienzeit verteilen können. Auf Bachelorebene werden dabei pro Semester zwischen 3 und 8 Leistungspunkte (GymGe) bzw. zwischen 3 und 9 Leistungspunkte (BK) angeraten. Auf Masterebene sind zwischen 4 und 6 bis maximal 25 Leistungspunkte pro Semester angedacht, wobei letzteres ausschließlich für das Praxissemester vorgesehen bleibt.			

	Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummern 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211).
--	--

109	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO werden in den Bachelorstudiengängen 180 Leistungspunkte und in den Masterstudiengängen 120 Leistungspunkte erworben. Unter Berücksichtigung der in Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt wird. Anlage 1 B (GymGe) und 2 B (BK) der PO legen die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest. Die vorliegenden Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und die Praxiselemente auf Bachelorebene umfassen dabei je nach Gestaltung des übergreifenden Polyvalenzbereichs 12 bis 24 der 180 Leistungspunkte. Auf Masterebene umfassen sie unter Einbezug des Bereichs „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ und je nach Frage der Verortung der Masterarbeit 45 bis 60 der 120 Leistungspunkte. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Die übrigen Leistungspunkte sind dem Studium von Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen vorbehalten (vgl. Kriterium 114).

110	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 22 Abs. 9 der PO 12 Leistungspunkte und der der Masterarbeit gemäß § 24 Abs. 9 der PO 15 Leistungspunkte. Letzterer Wert spiegelt sich in Anlage 3 C der PO wie auch in der Modulbeschreibung. Für die Bachelorarbeiten gelten auch in diesem Fall die unter Kriterium 102 bereits festgehaltenen Anmerkungen.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

111	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen, sofern vorgesehen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Masterstudiengänge und die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ nehmen gemäß § 2 Abs. 6 bis 8 PO weder dezidiert anwendungs- noch forschungsorientierte Schwerpunktsetzungen in Anspruch, dies schließt eine entsprechende Profilierung in Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen jedoch nicht aus.			

112	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Masterstudiengänge sehen ein konsekutives Profil vor und schließen auf Basis von § 6 Abs. 2 (GymGe) bzw. Abs. 3 (BK) der PO an vorangegangene einschlägige, berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse an. Dabei ist je nach Lehramtsform der Nachweis jeweils ausreichender Mindestleistungspunktzahlen in Fachwissenschaften, Fachdidaktik und bildungswissenschaftlichen Modulen sowie erster schulischer bzw. berufsfeldbezogener Praxiserfahrungen gefordert. § 6 Abs. 5 der PO qualifiziert ferner fremdsprachliche Voraussetzungen, die bis zum Erwerb des Masterabschlusses nachgewiesen werden müssen. Je nach Teilstudiengang können weitere fachspezifische Anforderungen hinzukommen. Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 203).			

113	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 6 Abs. 2 (GymGe) bzw. Abs. 3 (BK) der PO wird als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt.			

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

114	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Masterstudiengänge nehmen gemäß diverser §§ der PO explizit Lehramtsbezug in Anspruch. Ziel der Studiengänge ist nach § 2 Abs. 1 PO u.a. die			

	Eröffnung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW. Ferner sind gemäß §§ 4 und 5 der PO das Studium mehrerer Unterrichts- bzw. berufsbildender Fächer sowie Praxiselemente in einem kombinatorischen Studienmodell vorgesehen, das auf selbiges Ziel und die Maßgaben der Lehramtszugangsverordnung (LZV) NRW abhebt. Für eine Beurteilung der Umsetzung der angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 13 StudakVO verwiesen (Kriterien 218 und 219). Gegenstand der vorliegenden Begutachtung sind dabei der grundsätzliche strukturelle Aufbau der lehrerbildenden Studiengänge der Universität Bonn und die Ausgestaltung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ samt lehramtsspezifischer Praxisphasen dieser Kombinationsstudiengänge. Die Ausgestaltung der fachlichen Teilstudiengänge der Fakultäten (Unterrichtsfächer und berufliche Fachrichtungen) wird in gesonderten Clustern unter Einbezug jeweils fachlich einschlägiger Gutachter*innen begutachtet. Es wird auf entsprechende spätere Berichte verwiesen.
--	--

115	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 2 PO ist die Vergabe des Grades „Master of Education“ (M.Ed.) für die vorliegenden Masterstudiengänge vorgesehen.

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

116	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.

117	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

118	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender
-----	---

	nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für die zu prüfenden Studiengänge GymGe und BK und im Speziellen die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ liegt ein Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bonn und dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bonn vom 09.11.2017 vor. Gegenstand des Vertrags ist die Regelung der Zusammenarbeit im Bereich der Lehrer*innenbildung gemäß LABG und LZV NRW. Konkrete Regelungen umfassen neben den nötigen institutionellen Absprachen zur Verankerung der Kooperation vornehmlich Detailregelungen zur gemeinsamen Durchführung und Begleitung der Praxissemester nach § 12 LABG. An mehreren Stellen (bspw. Kapitel 4 und 5) wird dabei die mit dem MSB entwickelte Rahmenkonzeption zum Maßstab für das gemeinsame Vorgehen erhoben. Das BZL informiert auf einer zentralen Internetseite näher über die Kooperation mit dem ZfsL Bonn wie auch andere Kooperationen und beschreibt auf weiteren Unterseiten an einschlägigen Stellen deren Relevanz. Unterrichts- und Prüfungssprache ist gemäß § 4 Abs. 11 der PO Deutsch, sofern die fachspezifischen Bestimmungen einzelner Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen keine andere Unterrichts- und Prüfungssprache vorsehen. Hierin spiegeln sich letztlich auch Maßgaben aus § 2 Abs. 3 LABG.

119	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Ziel und Kerngegenstand der Kooperation mit dem ZfsL ist die Umsetzung und Gewährleistung gesetzlich in LABG und LZV NRW vorgeschriebener Maßgaben. Diese sollen Studierenden u.a. eine professionsorientierte Perspektive vermitteln und angemessene berufsfeldbezogene Grundlagen für den dem Studium nachfolgenden schulischen Vorbereitungsdienst sicherstellen.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

120	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.
------------------------	---------------------------------

121	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Insbesondere Kriterien 107, 109 und 110 können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	Die Verfahrensregeln für Joint-Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1] und			
-----	--	--	--	--

	2. die Universität Bonn das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht hat.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 02.04.2024

Bildungswissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Bildungswissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Bildungswissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Bildungswissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Franz Kaiser	Universität Rostock, Berufspädagogik (Fachgutachter)
Prof. Dr. Ingrid Kunze	Universität Osnabrück, Allgemeine Didaktik (Fachgutachterin)
Prof. Dr. Franz X. Bogner	Universität Bayreuth, Didaktik der Biologie (Fachgutachter)
Dr. Helmut Kaufmann	Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung, Dortmund (Vertretung Berufspraxis + Vertretung MSB gem. § 25 StudakVO)
Günther Kligge	Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung, Dortmund (Vertretung Berufspraxis + Vertretung MSB gem. § 25 StudakVO)
Dr. Tom van de Loo	Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Bielefeld, Leitender Direktor (Vertretung Berufspraxis)
Noomi Broska	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Studentin der Fächer Biologie und Deutsch für Lehramt an Gymnasien (Vertretung Studierende)
Tom Stieler	Technische Universität Dresden, Student der Fächer Maschinenbau und Physik für Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Vertretung Studierende)

Inhalt

Beschlussempfehlung vom 02.04.2024	18
Veränderungsbedarfe	18
Empfehlungen	18
Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell.....	19
 Basiskriterien	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	19
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	21
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	25
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW).....	27
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	28
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW).....	30
 Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	30
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	30
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	33
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)	34
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	34
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)	35

Beschlussempfehlung vom 02.04.2024

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ die Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Es ist eine inhaltliche Konkretisierung und Abstimmung des Modulhandbuchs der Bildungswissenschaften mit Blick auf niveauangemessene Formulierung von Qualifikationszielen der Module und die Gesamtkonsistenz des Angebots nötig. (Kriterien 202 und 205)
2. Die Chancen und Risiken des Lehrens und Lernens in einer digitalen Welt müssen stärker berücksichtigt und die diesbezüglich durch die Studierenden konkret zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte in den Modulhandbüchern beschrieben werden. (Kriterien 205 und 218)
3. Die Prüfungsformen müssen stärker diversifiziert werden, um mündlichen Formaten mehr Raum zu geben. (Kriterium 209)

Empfehlungen

1. Die Zahl der Studienleistungen sollte reduziert werden, ggf. unter Berücksichtigung der geforderten Diversifizierung der Prüfungsformen. (Kriterium 209)
2. Die Maßnahmen zur Transparentmachung von Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters sollten verstärkt werden. (Kriterium 211)
3. Das Feedback von Evaluationsergebnissen an die Teilnehmer*innen der Evaluation sollte verstärkt und die Veröffentlichung der Ergebnisse konsequenter betrieben werden. (Kriterium 216)
4. Das außerschulische Berufsfeldpraktikum und entsprechende Spielräume zu dessen konzeptioneller Ausgestaltung sollten in Anbindung an die bildungswissenschaftlichen Lehrangebote und deren Professuren konkreter gefasst, ferner sollte auf vorhandene Beratungsangebote gezielt hingewiesen werden. (Kriterium 218)
5. Das konkrete Verständnis von Inklusion im Rahmen der vier für den Bereich Bildungswissenschaften vorgesehenen Leistungspunkte sollte systematisch ausdifferenziert und entsprechende Kompetenzen und Inhalte sollten in den Modulbeschreibungen kohärent expliziert werden. (Kriterium 218)
6. Es sollten Möglichkeiten zur stärkeren Adressierung inklusionsbezogener und medienpädagogischer Fragen durch nachhaltig verfügbare personelle Kompetenz geprüft werden. (Kriterium 212)

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

1. Das konkrete Verständnis von Inklusion im Rahmen der fünf für den Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik vorgesehenen Leistungspunkte sollte systematisch ausdifferenziert und entsprechende Kompetenzen und Inhalte sollten in den Modulbeschreibungen expliziert werden. (Kriterium 218)
2. Die Berücksichtigung von Digitalisierung und die Rolle von KI in der Lehre sollte im jeweiligen Fachkontext näher betrachtet werden. (Kriterium 218)
3. Der Umgang mit Portfolios und Studienprojekten im jeweiligen Fachkontext sollte vor dem Hintergrund der jeweiligen Evaluationsergebnisse näher betrachtet werden. (Kriterium 218)
4. Die Rolle von funktional angemessenen, asynchronen Lehrformaten zur Stärkung und Sicherstellung von Überschneidungsfreiheit der Teilstudiengänge sollte näher betrachtet werden. (Kriterium 211)
5. Die Maßnahmen zur Transparentmachung von Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters sollten im jeweiligen Fach näher betrachtet werden. (Kriterium 211)

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die in § 2 der Prüfungsordnung (PO) beschriebenen Qualifikationsziele der Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) bzw. für das Lehramt an Berufskollegs (BK) tragen den genannten Anforderungen im Wesentlichen Rechnung. Dabei differenziert die Universität Bonn hinreichend deutlich zwischen Zielen für die (polyvalenten) Bachelorstudiengänge und dem dezidiert lehramtsbezogenen Masterstudium. Erstere sollen neben den Grundlagen für einen Übergang in einen weiterführenden lehramtsbezogenen Studiengang auch die nötigen Fachkenntnisse und methodischen Fähigkeiten vermitteln, die zur wissenschaftlich fundierten Lösung anwendungsnaher Probleme im Bereich der jeweilig gewählten Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen erforderlich sind. Konkretes Ziel der Masterstudiengänge ist die Schaffung der Voraussetzungen für den Übergang in den Vorbereitungsdienst auf			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	das jeweils studierte Lehramt. Neben der Erweiterung der bereits aus dem Bachelor resultierenden Fach- und Methodenkenntnisse steht somit die gezielte Vorbereitung auf eine spätere schulische Tätigkeit im Mittelpunkt der Masterphase, was sich durch entsprechende bildungswissenschaftliche bzw. berufspädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Zielsetzungen angemessen verdeutlicht. Hierbei wurden auch die nötigen bundes- bzw. landesweiten Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt, die unter Kriterium 218 näher ausgeführt und qualifiziert werden. In Bezug auf die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit werden die gesetzten Ziele seitens der Gutachter*innen ebenfalls als tragfähig eingeschätzt. Neben den jeweiligen fachspezifischen Qualifikationszielen der Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen sind bereits im Bachelorstudium die ersten Praxiselemente vorgesehen. Diese ermöglichen sowohl eine erste Orientierung im schulischen Umfeld (sog. „Eignungs- und Orientierungspraktikum“) als auch im außerschulischen Umfeld (sog. „Berufsfeldpraktikum“) und stellen somit auch die Entscheidung für den Anschluss eines fachwissenschaftlichen oder lehramtsbezogenen Masterstudiums auf eine erfahrungsbasierte Grundlage. Im Masterstudium ist schließlich eine umfangreiche und intensiv durch alle relevanten Stakeholder begleitete Praxisphase (sog. „Praxissemester“) etabliert, die die Studierenden in die Lage versetzen soll, erste Erfahrungen schulischer Praxis wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und Schlüsse für das eigene, professionelle Handeln und Selbstverständnis zu ziehen. Hierdurch entsteht nach Einschätzung der Gutachter*innen ein sehr klarer und unmittelbar hilfreicher Beitrag im Sinne der späteren Erwerbstätigkeit, was sowohl in den Unterlagen als auch in Gesprächen mit Vertreter*innen und Absolvent*innen der Universität Bonn klar zum Ausdruck kam. Dem Ziel der Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement wird ebenfalls angemessen Rechnung getragen. Durch die verschiedenen Praxisphasen werden zum einen grundlegende Anlässe und Hilfestellungen zur Reflexion der eigenen Rolle und entsprechender Erwartungen für die Studierenden geschaffen. Zum anderen begünstigt die kombinatorische Struktur der Studiengänge durch das Studium mehrerer Fächer die Auseinandersetzung mit interdisziplinären bzw. fachübergreifenden Fragen. Weitere, zum Teil auch extracurriculare Angebote des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) machen nach Einschätzung der Gutachter*innen sehr deutlich, dass das lehramtsbezogene Studium in Bonn intensiv danach strebt, für Studierende mehr zu sein als nur die Summe seiner fachlichen Teile.
--	--

202	Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
	☐ erfüllt ☒ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Im Sinne dieses Kriteriums sind die Ziele der kombinatorischen Studiengänge selbst angemessen und stimmig formuliert. Auf Ebene der im Rahmen dieses Verfahrens detailliert begutachteten Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“

	werden seitens der Gutachter*innen jedoch noch Konkretisierungen des Modulhandbuchs als notwendig erachtet. Diese betreffen einerseits die Abstimmung der Module untereinander im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses, um Redundanzen vorzubeugen und die effiziente Nutzung der im Rahmen lehramtsbezogener Studiengänge stets knappen Zeit der Studierenden zu begünstigen. Zum anderen erscheinen den Gutachter*innen einzelne Zielstellungen der Module bzgl. des jeweils formulierten Zielniveaus als sehr hoch gesteckt (Bsp. Modul „Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik - Grundlagen“: „Studierende kennen Theorien und Verfahren zur gezielten und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestalteten Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen“ oder Modul „Inklusion“: „Grundlagen methodischer Kompetenzen auf dem Gebiet inklusionspädagogischen Handelns“ als zu erwerbende Schlüsselkompetenz in einer Vorlesung). Im Sinne einer stärkeren Gesamtkonsistenz bedarf es hier noch der Feinjustierung der Dokumentation (vgl. auch Kriterium 205). Sachliche Bedenken bzgl. der insgesamt verfolgten Zielsetzungen bestehen, wie im vorigen Kriterium bereits dargestellt, jedoch keine.
Veränderungsbedarf	Es ist eine inhaltliche Konkretisierung und Abstimmung des Modulhandbuchs der Bildungswissenschaften mit Blick auf niveauangemessene Formulierung von Qualifikationszielen der Module und die Gesamtkonsistenz des Angebots nötig. (vgl. auch Kriterium 205)

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie in Kriterium 201 bereits dargestellt, verfolgen die vorliegenden Bachelorstudiengänge klar erkennbar die genannten Ziele und die Masterstudiengänge verbreitern bzw. vertiefen im vorangegangenen Bachelorstudium erworbene Kenntnisse. Das Studienmodell ist insofern klar als konsekutiv einzustufen.

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie im vorigen Kriterium bereits angedeutet, erscheinen die vorliegenden Studiengänge grundsätzlich angemessen aufgebaut. Verschiedene Rückfragen der Gutachter*innen bzgl. des Status von je nach studiertem Fach gemäß landesweiten Vorgaben zu erwerbenden Fremdsprachenkenntnissen oder fachpraktischen Fertigkeiten (BK) konnten zufriedenstellend geklärt werden. Diese haben in der Regel den Charakter von Voraussetzungen für den Übergang in das Referendariat und müssen insofern bis zum Abschluss des Masterstudiums nachgewiesen werden, was angemessen erscheint. Eine Detailbetrachtung des Aufbaus und der jeweiligen Situierung der einzelnen Unterrichtsfächer bzw.

	beruflichen Fachrichtungen und ihrer jeweiligen Voraussetzungen wird zudem in nachfolgenden und fachlich einschlägigen Begutachtungen erfolgen. Der Aufbau der bildungswissenschaftlichen Studienanteile und der lehramtsimmanenten Praxisphasen wird durch die Gutachter*innen ebenfalls als adäquat eingeschätzt. Speziell die intensive und multilaterale Begleitung der Praxiselemente in Zusammenarbeit mit dem ZfsL Bonn und den Schulen ist diesbezüglich klar hervorzuheben. Als grundsätzlich gelungen betrachten die Gutachter*innen hierbei das Praxisportfolio, das potenziell geeignet erscheint, die Studierenden von der frühen Bachelorphase bis hin zum Abschluss des Referendariats zu begleiten.
--	---

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das vorgelegte kombinatorische Studiengangsmodell scheint grundsätzlich geeignet, die mit ihm verbundenen Ziele zu erfüllen. Dass je nach gewählter Fachkombination auf Bachelorebene entweder ein B.Sc. oder ein B.A. vergeben wird, erscheint den Gutachter*innen als plausible und stimmige Lösung. Auch erscheinen die definierten Leistungspunktumfänge für Unterrichtsfächer bzw. berufliche Fachrichtungen und bildungswissenschaftliche Anteile bzw. Praxiselemente gut und ggü. den diesbezüglich zu berücksichtigenden Anforderungen stimmig gewählt. Probleme in Bezug auf die unter Kriterium 108 des Prüfberichts zu formalen Kriterien festgestellte hohe Flexibilität (Kombination mehrerer Fächer ggü. Maßgabe eines auf 30 Leistungspunkte zu bemessenden Studienumfangs) konnten auf struktureller Ebene nicht festgestellt werden. Weitere Einschätzungen hierzu sind auch unter Kriterium 211 festgehalten. Kleinere Einschränkungen dieser Feststellungen werden seitens der Gutachter*innen für die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ bzgl. der vorgelegten Modulbeschreibungen gesehen. Diese sind unter den Kriterien 202 und 218 näher qualifiziert, da sich an diesen Stellen ihre jeweilige Spezifik konkreter begründet. Sie wirken sich in beiden Fällen jeweils auch im Sinne der hier geforderten Stimmigkeit aus. Positiv hervorheben möchten die Gutachter*innen das hohe Engagement, das das BZL grundsätzlich rund um die Organisation eines stimmigen und konsistenten Studienverlaufs für Studierende an den Tag legt. Im konkreten Verfahren äußerte sich dieses Bestreben insbesondere durch die Bereitstellung vielfältiger ergänzender Unterlagen, die den Gutachter*innen einerseits einen sehr plastischen Eindruck des Vorgehens speziell in den Praxisphasen vermitteln konnten. Andererseits wurden auch aktualisierte Entwurfsmuster für die Diploma Supplements der Studiengänge bereitgestellt, die nach Einschätzung der Gutachter*innen alle im Prüfbericht zu formalen Kriterien artikulierten Mängel beseitigen.			
Veränderungsbedarf	Siehe Kriterien 202 und 218.			

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die im Detail zu begutachtenden Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ setzen sich aus Modulen zusammen, die überwiegend aus Vorlesungen bzw. Plena, Seminaren, Tutorien, Praktika bzw. Praxisphasen sowie Selbststudium bestehen. Diese Elemente umfassen in verschiedenen Fällen auch Projektseminare, Projektarbeiten, schulische und außerschulische Praxisphasen, Unterrichtshospitationen, Portfolioarbeiten, Reflexionssitzungen, Praxisvorbereitungen, Unterrichtsanalysen und -planung, Bilanz- und Perspektivgespräche, forschendes Lernen (bspw. entlang von Fall- und Materialanalysen) sowie anderweitig angeleitetes Selbststudium. Dies scheint nach Einschätzung der Gutachter*innen für lehrpersonenbildende Studiengänge und Programme im Bereich der Bildungswissenschaften grundsätzlich angemessen und zeitgemäß. In den Gesprächen wurde zudem deutlich, dass der durch die Corona-Pandemie bedingt gestiegene Anteil digitaler Lehr-/Lernformate in der Arbeitsgruppe Bildungswissenschaften inzwischen wieder rückläufig ist. Ein Teil der Angebote soll jedoch auch dauerhaft aufrechterhalten werden. Diesbezüglich sind unter Kriterium 218 weitere Einschätzungen der Gutachter*innen festgehalten. Im Sinne der Anforderungen dieses Kriteriums bestehen jedoch keine Bedenken.			

207	Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Studiengänge GymGe und BK sehen aufgrund ihrer kombinatorischen Struktur keine für alle Kombinationsmöglichkeiten gleichermaßen einschlägigen Mobilitätsfenster vor. Mehrere Teilstudiengänge (v.a. moderne Fremdsprachen) fordern einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt, andere eröffnen entsprechende Möglichkeiten über Kooperationsvereinbarungen der Fakultäten. Diese Angebote stehen jedoch nicht im Mittelpunkt dieses Verfahrens. Speziell für den Bereich der Bildungswissenschaften und der lehramtsbezogenen Praxiselemente maßgeblich sind mehrere Kooperationen des BZL mit deutschen Schulen im Ausland. Diese erscheinen den Gutachter*innen als gut geeigneter und kreativer Ansatz, um trotz der vielfältigen Rahmenvorgaben für ein einschlägiges Lehramtsstudium dennoch einen Freiraum für Mobilität und interkulturelle Erfahrungen im Rahmen der Regelstudienzeit zu schaffen. Bezüglich der Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung bestehen seitens der Gutachter*innen keine Bedenken. Das in § 7 der PO festgehaltene Verfahren findet Anwendung und berücksichtigt die Maßgaben der Lissabon-Konvention. Im Gespräch konnten Studierende auch von Fällen berichten, in denen im Ausland erbrachte Leistungen entgegenkommend angerechnet wurden.			

208	Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ selbst sehen ausschließlich verpflichtende Studienelemente vor. Sie werden jedoch durch wahlpflichtige Studienelemente im Rahmen der Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen bzw. im Rahmen des gemeinsamen Polyvalenzbereichs der Studiengänge ergänzt, sodass Studierende in den ebenfalls modellimmanent zu erwartenden Strukturen Elemente wählen können. Auf Basis der eingereichten Unterlagen und im Rahmen der Gespräche konnten sich die Gutachter*innen ferner ein Bild von den Einsatz findenden Lehr-/Lernszenarien machen. Die Projektorientierung in manchen Modulen lässt eine kreative Beteiligungsmöglichkeit der Studierenden als gegeben erscheinen. Aktivierende Formate finden hierbei in angemessenem Umfang Berücksichtigung – teils in Form dezidierter „flipped classroom“-Konzepte, teils in Form üblicher Gruppenarbeiten. Speziell erwähnt werden soll diesbezüglich auch das Praxisportfolio, entlang dessen die Studierenden zur Reflexion ihrer Erfahrungen in schulischen und außerschulischen Praxisphasen angeregt werden.			

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Als Prüfungsformen sind in den Teilstudiengängen „Bildungswissenschaften“ zu etwa gleichen Teilen Klausuren und Hausarbeiten vorgesehen. Diese werden in der weit überwiegenden Zahl der Module auch um Studienleistungen ergänzt, die Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung bilden und meist die Form von Präsentationen, eigenständigen Ausarbeitungen o.ä. einnehmen. Die Praxiselemente der Lehrerbildung werden i.d.R. durch verschiedene flankierende Leistungen begleitet, die den Status von Studienleistungen haben und in einem über den gesamten Studienverlauf kontinuierlich fortzuschreibenden Praxisportfolio gebündelt werden sollen. Bis auf die begleitenden Studienprojekte zum Praxissemester schließen sie gänzlich ohne Prüfungsleistung ab. Dies erscheint den Gutachter*innen mit Blick auf die Funktion der Module (Erkundung des späteren beruflichen Einsatzfeldes und Reflexion der eigenen Erfahrungen) als sehr folgerichtige und gute Lösung. Insgesamt erscheint den Gutachter*innen mit diesem Gesamtbild der Stellenwert der im späteren Berufsbild der Lehrerschaft erfahrungsgemäß stark geforderten mündlichen Kompetenzen jedoch noch nicht hinreichend adressiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen müssen unter dieser Prämisse stärker diversifiziert werden. Hierbei böte es sich gleichzeitig an, die Zahl der Studienleistungen zu reduzieren. Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind im Rahmen der Studienleistungen mehrere Szenarien beschrieben, die gut geeignet scheinen, mündliche Kompetenzfelder angemessen zu überprüfen.			
Veränderungsbedarf	Die Prüfungsformen müssen stärker diversifiziert werden, um mündlichen Formaten mehr Raum zu geben.			

Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Zahl der Studienleistungen sollte reduziert werden, ggf. unter Berücksichtigung der geforderten Diversifizierung der Prüfungsformen.
------------------------------------	--

210	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Studiengänge nehmen ein lehramtsbezogenes Profil in Anspruch. Detailschätzungen hierzu sind unter Kriterium 218 festgehalten.			

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

211	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das BZL ergreift verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung einer verlässlichen Planung und Abwicklung des Studienbetriebs – sowohl innerhalb der Teilstudiengänge Bildungswissenschaften als auch in Bezug auf ein überschneidungsfreies Gesamtangebot in den lehrerbildenden Studiengängen. So liegen bspw. exemplarische Studienverlaufspläne vor, die die Möglichkeit eines normalverteilten, kontinuierlich in allen studierten Fächern betriebenen Studiums in Regelstudienzeit plausibel erscheinen lassen. Überschneidungsfreiheit wird an der Universität Bonn belastbar durch Anlage 1 (GymGe) bzw. Anlage 2 (BK) der Prüfungsordnung für verschiedene Kombinationen von Teilstudiengängen verbindlich garantiert. Andere Fächerkombinationen können dennoch studiert werden, was im Sinne der Freiheit der Studienfachwahl sehr zu begrüßen ist. Auch in solchen Fällen traten Überschneidungen nicht gehäuft als studienzeitverlängerndes Problem auf bzw. konnte durch eine als sehr aktiv einzuschätzende Beratungs- und Vermittlungspolitik des BZL für die allermeisten etwaig entstehenden Fälle schnell eine Lösung gefunden werden. Schade ist, dass selbst in den überschneidungsfrei garantierten Kombinationen nicht in jedem Fall jedes Wunschangebot in etwaigen Wahlpflichtbereichen garantiert werden kann. Dies ist mit Blick auf mathematisch errechenbare und organisatorisch real leistbare Kombinierbarkeit zwar sehr nachvollziehbar. Es böte sich nach Einschätzung der Gutachter*innen auf			

	Modellebene dennoch an, im Rahmen der Begutachtung der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen ein stärkeres Augenmerk auf die jeweilige Rolle funktional angemessener, asynchroner Lehrformate zu legen. Diese tragen nach Erfahrung der Gutachter*innen sehr zur Begünstigung überschneidungsfreier Studierbarkeit bei. Die prüfungsorganisatorischen Rahmenbedingungen erscheinen in den Augen der Gutachter*innen für die vorliegenden Studiengänge tragfähig. Am BZL sowie in jeder der an der Lehrerbildung der Universität Bonn beteiligten Fakultäten werden Prüfungsfenster sowohl zum Ende der Vorlesungszeit als auch im Verlauf der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Diese Zeitfenster sind über die Fakultäten hinweg nicht identisch und es bestehen ferner Absprachen zwischen dem BZL und den Fakultäten, die eine starke Ballung von Prüfungen in einzelnen Wochen unwahrscheinlich machen. Dass eine nennenswerte Zahl an Modulen zudem mit Prüfungsformen dezentraler Art (bspw. Hausarbeiten) abschließt, begünstigt die Verteilung der Prüfungslast über den gesamten Semesterzeitraum weiter. Die Gutachter*innen empfehlen jedoch, die Maßnahmen zur Transparentmachung der konkreten Prüfungsanforderungen sowie deren Bewertungskriterien vor Beginn des Semesters zu verstärken. Diesbezüglich kam es im Bereich der Bildungswissenschaften verschiedentlich zu Unklarheiten, die durch eine etwas aktivere Kommunikationspolitik sicher auszuräumen sein werden. Da ähnliche Rahmenbedingungen auch in den Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen bestehen, versteht sich diese Anregung gleichzeitig auch als Anregung mit Bezug auf das Gesamtmodell. Wie in Kriterium 108 des Prüfberichts zu formalen Kriterien konstatiert, lässt die Struktur der Teilstudiengänge bzgl. der pro Semester vorgesehenen Leistungspunktzahl keine abschließende und eindeutige Aussage zu. Je nach Kombination und Ausgestaltung von Wahlangeboten können die konkret erworbenen Leistungspunkte ggf. etwas von den in der Regel vorzusehenden 30 Leistungspunkten abweichen. Eine merkliche Steigerung der Prüfungsbelastung ist hierdurch jedoch nicht zu erwarten, entsprechende Bedenken der Gutachter*innen erwiesen sich in Rückkopplung mit Studierenden und Absolvent*innen der Studiengänge als unbegründet. Die Gutachter*innen sehen diesbezüglich das hohe Engagement der Studienkoordination im BZL als relevanten Faktor, nötigenfalls tragfähige Einzelfalllösungen mit den Studierenden zu finden.
Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Maßnahmen zur Transparentmachung von Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters sollten verstärkt werden.
Hinweise zum Studienmodell	Die Rolle von funktional angemessenen, asynchronen Lehrformaten zur Stärkung und Sicherstellung von Überschneidungsfreiheit der Teilstudiengänge sollte näher betrachtet werden. Die Maßnahmen zur Transparentmachung von Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters sollten im jeweiligen Fach näher betrachtet werden.

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

212	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der Lehre in den Teilstudiengängen „Bildungswissenschaften“ wird durch Professor*innen des Arbeitsbereichs Bildungswissenschaften des BZL über die regulär zur Verfügung stehenden Deputate gewährleistet. Ein Teil der Lehre speist sich ferner über Deputate teils dauerhaft verfügbarer und teils befristeter Mitarbeiter*innenstellen. Dies gilt auch für die Begleitung und Betreuung der lehramtsbezogenen Praxisphasen. Lehraufträge sind dauerhaft lediglich in der Begleitung des „Eignungs- und Orientierungspraktikums“ vorgesehen, in dem erfahrene Lehrer*innen eingesetzt werden, sowie zur Ergänzung weiterer aktueller Forschungsperspektiven (bspw. über eine Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Erwachsenenbildung in Bonn). Speziell zur Umsetzung des Moduls „Inklusion“ wird ferner mit professoraler Kompetenz der unweit von Bonn gelegenen Alanus-Hochschule Alfter zusammengearbeitet. Hierdurch wird zwar die Kohärenz des Gesamtlehrangebots mit Bezug zu Inklusionszielen in den Modulen „Inklusion“, „Diagnose und Förderung“ und „DSSZ - Sprachliche Heterogenität und Sprachbildung“ nicht erreicht, aber einschlägige Lehrkompetenz verfügbar gemacht. Das Lehrangebot wird somit insgesamt klar durch hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt. Perspektivisch erscheint es aus Sicht der Gutachter*innen dennoch ratsam, Möglichkeiten zur stärkeren Adressierung inklusionsbezogener und medienpädagogischer Fragen zu prüfen. Eine stärkere Einbindung nachhaltig verfügbarer personaler Kompetenzen in diesen Bereichen würde sicherlich dazu beitragen, das Gesamtangebot des BZL für die kommenden Jahre sicher aufzustellen und kohärente Kompetenzentwicklung der Studierenden zu unterstützen. Eine Detailaussage zur Angemessenheit fachdidaktischer Ausstattung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen in den Fakultäten angesiedelt sind. Hierzu wird auf nachfolgende, einschlägige Gutachten verwiesen. Aus Sicht der Gutachter*innen erweist es sich jedoch als sehr erfreulich, dass im Bereich der Fachdidaktik für die Berufskollegs bereits professorale Absicherung eingetreten ist und nach Darstellung der Verantwortlichen in BZL und Hochschulleitung im Bereich der Fachdidaktiken für Sozialwissenschaften und Physik in den kommenden Jahren ein Aufwuchs erwartbar wird. Hierdurch wird die Qualität der Ausbildung in den betreffenden Fächern absehbar merklich profitieren. In Bezug auf die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung hält die Universität Bonn nach Einschätzung der Gutachter*innen ein angemessenes Portfolio bereit. Die letztlich gesetzlich abgesicherten Rahmenbedingungen für Berufungsverfahren und Personalauswahl sind klar gegeben. Positiv hervorgehoben sei das hauseigene „Bonner Zentrum für Hochschullehre“ (BZH),			

	das neben verschiedenen dezidiert didaktischen Qualifikations- und Aufbaukursen auch anderweitige Weiterbildungen für Lehrende und Lehrbeauftragte vorhält.
Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es sollten Möglichkeiten zur stärkeren Adressierung inklusionsbezogener und medienpädagogischer Fragen durch nachhaltig verfügbare Kompetenz geprüft werden.

213	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die für den Studiengang zur Verfügung stehende Ausstattung hat nach Eindruck der Gutachter*innen ein angemessenes Niveau (auch wenn die Räumlichkeiten aufgrund eines kurzfristigen Bahnstreiks nicht vor Ort begangen werden konnten). Ein vor kurzem begonnenes Sanierungsprojekt des Hauptgebäudes der Universität Bonn scheint sich erfreulicherweise nicht negativ auf die vorhandenen Raumkapazitäten auszuwirken, da angemessene und technisch teils sogar besser ausgestattete Ausweichkapazitäten gefunden werden konnten. Wie üblich verteilen sich aufgrund des kombinatorischen Charakters der Studiengänge GymGe und BK die für Studierende einschlägigen Räumlichkeiten über die verschiedenen Standorte der Universität. Da diese aber weitgehend fußläufig im Bereich der Bonner Innenstadt untergebracht sind, entstehen durch etwaige Raumwechsel absehbar keine organisatorischen Schwierigkeiten für Studierende. Je nach Standort variiert die Verfügbarkeit von Arbeitsräumen bzw. frei für Studierende verfügbare Flächen etwas. Insgesamt scheint aber klar erkennbarein erreichbares und angemessenes Maß an Flächen bzw. Kapazitäten zur Verfügung zu stehen.			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

214	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der Gespräche mit den Fachvertreter*innen sehen die Gutachter*innen die Aktualität und fachlich adäquate Umsetzung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ als klar gegeben an. Der Arbeitsbereich des BZL tritt proaktiv auf und ist in diversen intern wie auch extern geförderten Forschungsaktivitäten präsent. Nennenswert erscheint aus Sicht der Gutachter*innen, dass speziell mit dem ZfsL und den Schulen der Region Bonn hierfür verschiedentlich auch enger kooperiert wird. Leitende Idee bildet hierbei das „forschende Lernen der Studierenden“ und es wird jährlich eine gemeinsame Tagung organisiert.			

	Die Bildungswissenschaftler*innen im BZL berücksichtigen bei der Konzeption und Weiterentwicklung der Lehrangebote verschiedene fach einschlägige Standards für Programme im Bereich der Lehrer*innenbildung. Näheres hierzu ist unter Kriterium 218 festgehalten. Grundsätzlich ergibt sich eine systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität der Programme durch den zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre – EvAO, welcher je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vorsieht.
--	--

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

215	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 5 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch die jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe ausgewertet, woraufhin Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt werden. Nach § 7 Abs. 6 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden. Die Gutachter*innen konnten sich anhand vorgelegter Evaluationsberichte und im Rahmen des Gespräches mit Mitgliedern der Evaluationsprojektgruppe ein Bild von der Vorgehensweise innerhalb des BZL machen. Grundsätzlich kommt dem BZL in diesem Kontext die gleiche Rolle zu wie die einer Fakultät. Die Rolle des Dekanats wird dabei in der Regel durch den Vorsitz, unterstützt durch die Geschäftsstelle des BZL, eingenommen. Erfreulicherweise wird im Bereich der Bildungswissenschaften stets das gesamte Lehrangebot evaluiert. Die Detailverantwortung für die Evaluation der Unterrichtsfächer bzw. beruflichen Fachrichtungen wird durch die einschlägigen Evaluationsprojektgruppen der jeweiligen an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fakultäten wahrgenommen und soll entsprechend in nachfolgenden Verfahren näher beleuchtet werden.

216	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m § 17 Abs. 5 EvAO in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlicht werden. Nach Angaben der Evaluationsbeauftragten des BZL wird hiervon verschiedentlich Gebrauch gemacht. Im Austausch mit Vertreter*innen der Studierenden wurde aber deutlich, dass dies leider speziell im Fall negativ

	evaluiertes Lehrangebot nicht immer der Fall sei, was den Austausch der Studierendenschaft rund um die Weiterentwicklung der Lehrangebote in Zusammenarbeit mit der Evaluationsprojektgruppe vereinzelt erschwere. Die Gutachter*innen regen deswegen an, die vorhandenen Instrumente und Möglichkeiten konsequent im Sinne der Qualitätsentwicklung zu nutzen. Die Ergebnisse der Evaluationen sollten konsequent veröffentlicht und entsprechende Ergebnisse stets mit den Teilnehmer*innen der Evaluation rückgekoppelt werden.
Veränderungsbedarf	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Das Feedback von Evaluationsergebnissen an Teilnehmer*innen der Evaluation sollte verstärkt und die Veröffentlichung der Ergebnisse konsequenter betrieben werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

217	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Auf Basis der eingereichten Unterlagen konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Universität Bonn über die vorzusehenden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Der „Rahmenplan zur Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit 2022-2026“ ist durchdacht und die Beteiligung des BZL an verschiedenen Maßnahmen steht außer Frage, wie bspw. eine projektbezogene Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte NRW“ verdeutlicht. Ein Angebot verschiedener Beratungs- und Hilfsangebote scheint Studierenden zugänglich zu sein. Teils sind diese auch landesweiter Natur, wie bspw. die vor Kurzem eingeführte Möglichkeit, das Praxissemester auf Antrag an drei statt vier Tagen in der Woche zu absolvieren, wenn besondere Lebenssituationen der Studierenden dies erforderlich machen. Auch die Ausführungen zur fallbezogenen Flexibilität für Studierenden die sich vorübergehend in besonderen Lebenslagen befinden, wurden von den Gutachter*innen gewürdigt.			

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

218	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Studiengänge für das gymnasiale und berufliche Lehramt sind nach Einschätzung der Gutachter*innen grundsätzlich stimmig gegenüber den Anforderungen dieses Kriteriums aufgebaut. Die Universität Bonn hat ein Studienmodell entworfen, das sowohl Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken als auch Fachwissenschaften Leistungspunktkorridore zuweist. Dabei ist den Maßgaben von LABG und LZV NRW auf übergeordneter Ebene angemessen Rechnung getragen. Das Modell selbst wird somit als klar akkreditierungsfähig eingeschätzt. Im Rahmen dieser Begutachtung standen ferner die „modellimmanenten“ Bestandteile der Lehrerbildung im Fokus, sprich die Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und die lehramtsbezogenen Praxiselemente. Bezüglich ersterer kommen die Gutachter*innen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der Gespräche mit den Vertreter*innen des BZL zu dem Schluss, dass die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ der KMK im Wesentlichen eingehalten sind. Speziell die in 2019 ergänzten Teilaspekte zu Chancen und Risiken des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt lassen sich jedoch nur sehr begrenzt in der vorgelegten Dokumentation wiedererkennen. Dies bedarf nach einhelliger Meinung der Gutachter*innen noch der Nachjustierung, sodass sich die konkret zu erwerbenden Kompetenzen der Studierenden und entsprechende Inhalte auch im Modulhandbuch spiegeln. Bezüglich der Praxiselemente sind die landesspezifischen Vorgaben des „Kerncurriculums für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst“ erkennbar eingehalten und alle notwendigen Elemente im Sinne der Rahmenvorgaben ausgeprägt. Empfehlen möchten die Gutachter*innen jedoch, die vorhandenen Spielräume zur Ausgestaltung des (außerschulischen) Berufsfeldpraktikums zu konkretisieren und auf vorhandene Beratungsangebote gezielter hinzuweisen. Das Format wird in den Augen mancher Studierenden als wenig zielführend in Bezug auf das Studienziel des späteren Schuldienstes empfunden. Durch eine engere Anbindung an die bildungswissenschaftlichen Lehrangebote ließe sich sicher eine seitens aller Stakeholder als sinnstiftend empfundene Ausgestaltung entwickeln. Hinreichend berücksichtigt sind ferner die Maßgaben bzgl. vorzusehender, inklusionsbezogener Studienanteile (im Bereich der Bildungswissenschaften vier Leistungspunkte). Diese decken klar erkennbar die vorzusehenden Mindestumfänge ab. Aufgrund der wachsenden Relevanz diversitätssensibler und inklusiver Haltungen in Schulen empfehlen die Gutachter*innen, die bereits vorhandenen Elemente stärker als bisher entlang eines verbindenden Gesamtverständnisses systematisch auszudifferenzieren und anschließend auch konkreter im Modulhandbuch zu beschreiben. So könnte dem Eindruck, es handele sich um unverbundene Einzelangebote, besser entgegengewirkt werden (siehe auch Anmerkungen zu Kriterium 212). Da die Detailbegutachtung der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken diesem Verfahren nachgelagert in einschlägigen Fächerclustern erfolgen soll, möchten die Gutachter*innen diese Einschätzungen zum konkreten Verfahrensgegenstand mit folgenden Hinweisen zum Modell verbinden. Diese sollen nachfolgenden Gutachter*innengruppen und den einschlägigen Gremien der Universität Bonn zugleich als Hilfestellung und Fingerzeig auf etwaig neuralgische Punkte dienen. Zum einen böte es sich an, den Hinweis zum Verständnis von Inklusion analog auch im Rahmen der fünf für den Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik
------------------------	---

	vorgesehenen Leistungspunkte auf Validität hin zu prüfen. Etwaig entwickelte und systematisch begründete Konzepte sollten selbstverständlich auch Anschluss in den Fachdidaktiken und ggf. Fachwissenschaften finden, wo sinnvoll anwendbar. Ferner wird sich der Aspekt der Berücksichtigung von Digitalisierung und speziell die Rolle von KI in der Lehre absehbar als für die Arbeit in Schulen und Berufskollegs relevantes Thema erweisen. Entsprechend sollte die Umsetzung im jeweiligen Fachkontext näher betrachtet werden, um anschlussfähige Kompetenzprofile im Sinne des Lernens von guten Beispielen klar als solche herauszustellen und transparent zu machen. Schließlich sollte der Umgang mit den lehramtsimmanenten Portfolios und Studienprojekten im jeweiligen Fachkontext näher betrachtet werden. Die Basiskonzeption wirkt nach Einschätzung der Gutachter*innen wie oben dargestellt solide. Vor dem Hintergrund der jeweiligen fachspezifischen Evaluationsergebnisse könnte sich jedoch ggf. gezielter Nachsteuerungsbedarf ergeben.
Veränderungsbedarf	Die Chancen und Risiken des Lehrens und Lernens in einer digitalen Welt müssen stärker berücksichtigt und die diesbezüglich durch die Studierenden konkret zu erwerbende Kompetenzen und Inhalte in den Modulhandbüchern beschrieben werden. (vgl. auch Kriterium 205)
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Das außerschulische Berufsfeldpraktikum und entsprechende Spielräume zu dessen Ausgestaltung sollten in Anbindung an die bildungswissenschaftlichen Lehrangebote konkreter gefasst und auf vorhandene Beratungsangebote gezielt hingewiesen werden. Das konkrete Verständnis von Inklusion im Rahmen der vier für den Bereich Bildungswissenschaften vorgesehenen Leistungspunkte sollte systematisch ausdifferenziert und entsprechende Kompetenzen und Inhalte in den Modulbeschreibungen expliziert werden.
Hinweise zum Studienmodell	Das konkrete Verständnis von Inklusion im Rahmen der fünf für den Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik vorgesehenen Leistungspunkte sollte systematisch ausdifferenziert und entsprechende Kompetenzen und Inhalte in den Modulbeschreibungen expliziert werden. Die Berücksichtigung von Digitalisierung und die Rolle von KI in der Lehre sollte im jeweiligen Fachkontext näher betrachtet werden. Der Umgang mit Portfolios und Studienprojekten im jeweiligen Fachkontext sollte vor dem Hintergrund der jeweiligen Evaluationsergebnisse näher betrachtet werden.

219	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie im vorangegangenen Kriterium bereits detailliert dargestellt, sind die Rahmenbedingungen für Lehramtsstudiengänge angemessen im Verfahren und der Studienstruktur abgebildet. Die Studiengänge differenzieren die jeweilige Lehramtsbefähigung (GymGe bzw. BK), die ersten schulpraktischen Elemente sind bereits während des polyvalenten Bachelorstudiums vorgesehen (Eignungs- und Orientierungspraktikum) und das Studienmodell sieht neben den hier im Detail bewerteten Teilstudiengängen „Bildungswissenschaften“ zwei Unterrichtsfächer (GymGe) bzw. eine berufliche Fachrichtung und ein Unterrichtsfach vor (BK, Zwei-Fach-Modell). Im Fall des Lehramts für Berufskollegs wird ferner auch das Modell einer großen und kleinen beruflichen Fachrichtung angeboten, das nach § 5 Abs. 1 LZV NRW zulässig ist. Die Begutachtung der Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen soll in weiteren einschlägigen Begutachtungsverfahren sukzessive zwischen 2024 und 2027 erfolgen.			

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

220	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein weiterbildender Studiengang zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

221	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie unter Kriterium 118 und 119 des Prüfberichts zu den formalen Kriterien vom 19.12.2023 bereits festgestellt, kooperiert die Universität Bonn im Rahmen der Studiengänge GymGe und BK mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) Bonn. Die Gutachter*innen konnten sich auf Basis der vorliegenden Verträge und im Austausch mit Vertreter*innen des ZfsL einen Eindruck von der Kooperation machen und sehen keine Bedenken im Sinne dieses Kriteriums. Die Zusammenarbeit wird mit viel Elan betrieben und ist sowohl im unmittelbaren Kontext des Praxissemesters als auch darüber hinaus auf ein nachhaltiges Miteinander der beteiligten Partner hin orientiert, wie bspw. eine regelmäßige gemeinsame Tagung zwischen ZfsL und BZL zeigt.			

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

222	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie unter Kriterium 212 bereits angedeutet, kooperiert die Universität Bonn im Rahmen der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ mit der Alanus-Hochschule für Kunst und Gesellschaft Alfter. Grundlage bildet ein Kooperationsvertrag vom 21.11.2019, demzufolge regelhafte Lehraustausche in den Bereichen „Inklusion“ (Alfter) und „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (Bonn) vereinbart sind. Weitere Regelungen stellen u.a. sicher, dass entsprechende Lehrende in die Strukturen und Mechanismen der jeweils anderen Hochschule eingebunden sind. Bedenken bzgl. der Qualität und Umsetzung des Studiengangskonzepts bestehen insofern keine.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)

223	Die Kriterien 203, 206, 207, 210, 212 sowie weitere ggf. situativ anzuwendende Kriterien können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

224	Wird ein Joint Degree-Programm von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

Anlage 3: Stellungnahme des BZL vom 08.08.2024

Interne Akkreditierung der Studiengänge

Bildungswissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Bildungswissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Bildungswissenschaften (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Bildungswissenschaften (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

und Modellbetrachtung Lehramt

Stellungnahme des Bonner Zentrums für Lehrerbildung zu Gutachten und Prüfbericht

Einleitende Bemerkungen

Das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) dankt den Gutachterinnen und Gutachtern herzlich für die konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengängen und dem Modell der Lehrerbildung an der Universität Bonn. Leider konnte die Begehung am 07. und 07. März 2024 aufgrund eines Bahnstreiks nur in Form von Videokonferenzen stattfinden, aber dennoch haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem BZL und den am Lehramtsstudium beteiligten Fakultäten die kollegiale, sachorientierte und zugewandte Atmosphäre des gemeinsamen Austauschs sehr geschätzt! Die von den Gutachterinnen und Gutachtern benannten Auflagen und Empfehlungen sowie auch die im Prüfbericht der Stabsstelle Systemakkreditierung festgehaltenen Mängel decken sich weitgehend mit den Analysen und Beobachtungen des BZL.

Der Prozess der Systemakkreditierung fällt zusammen mit der Neuaufstellung des Evaluations- und Qualitätssicherungswesens des BZL und mit den Vorbereitungen für eine Neufassung der Prüfungsordnung zu den Lehramtsstudiengängen, die zum Wintersemester 2026/27 in Kraft treten wird. Dem BZL bietet sich so die Möglichkeit, auf die Auflagen und Empfehlungen umgehend zu reagieren, wie im Folgenden im Detail beschrieben wird.

Veränderungsbedarf

1. Es ist eine inhaltliche Konkretisierung und Abstimmung des Modulhandbuchs der Bildungswissenschaften mit Blick auf niveauangemessene Formulierung von Qualifikationszielen der Module und die Gesamtkonsistenz des Angebots nötig. (Kriterien 202 und 205)

Im Sommersemester 2024 haben die Modulverantwortlichen für die bildungswissenschaftlichen Module begonnen, das Modulangebot – auch unter Berücksichtigung der seit 2023 bestehenden Professur für Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie und der neuen Denomination der aktuell im Berufungsverfahren sich befindlichen Professur (Schulpädagogik mit den Schwerpunkten Bildung und Erziehung) – für die Neufassung der Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge zu überarbeiten, um die Konsistenz des Lehrangebots, orientiert an den KMK-Standards für die Lehrerbildung, zu erhöhen. Im Zuge dieser Neustrukturierung wird auch das Modulhandbuch in der vorgeschlagenen Weise präzisiert.

2. Die Chancen und Risiken des Lehrens und Lernens in einer digitalen Welt müssen stärker berücksichtigt und die diesbezüglich durch die Studierenden konkret zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte in den Modulhandbüchern beschrieben werden. (Kriterien 205 und 218)

Chancen und Risiken des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt werden in der bildungswissenschaftlichen Lehre, von den Einführungsvorlesungen im Bachelor bis zu den Begleitseminaren zum Praxissemester thematisiert. Von der intensiven Beschäftigung mit dem Thema zeugen z. B. die Themen von dreien der letzten gemeinsamen Jahrestagungen mit dem ZfsL Bonn (mit einem in institutionenübergreifenden Tandems angebotenen Workshopprogramm für die Studierenden im Praxissemester): 2019: „Digitalität in Lehrerbildung und Unterricht“; 2021: „Lernen auf Distanz: Erfahrungen, Perspektiven, Chancen“; 2023: „Lehren und Lernen mit KI“. Im Austausch mit den Fachleiterinnen und Fachleitern des ZfsL Bonn fand eine Auseinandersetzung mit dem Orientierungsrahmen für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung NRW „Lehrkräfte in der digitalisierten Welt“ (2020) statt. Die dabei in der Lehre und u. a. bei den genannten Tagungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse finden bei der Überarbeitung des Modulangebots und der Modulhandbücher für die Lehramts-PO 2026 Berücksichtigung.

3. Die Prüfungsformen müssen stärker diversifiziert werden, um mündlichen Formaten mehr Raum zu geben. (Kriterium 209)

Die Diversifizierung von Prüfungsformen wird ebenfalls in der Überarbeitung des bildungswissenschaftlichen Modulangebots für die Lehramts-PO 2026 berücksichtigt. Ob mündliche Prüfungsformen

eingeführt werden können, wird unter den Modulverantwortlichen und Lehrenden aktuell intensiv und kritisch diskutiert. Erste Vorschläge für die Module für das Lehramt an Berufskollegs und für das Pflichtmodul „Diagnose und Förderung“ liegen bereits vor. Einigkeit besteht auch darüber, im Rahmen der Studienleistungen mündlichen Formaten einen größeren und dem Lehramtsstudium angemessenen Stellenwert einzuräumen. Im Rahmen der Modulkonferenz für das (gemeinsame bildungswissenschaftliche und fachdidaktische) Modul „Begleitung des Praxissemesters“ wird zudem derzeit der Vorschlag diskutiert, mit der neuen Lehramts-PO nur noch ein statt bislang zwei Studienprojekte zum Forschenden Lernen vorzusehen und das zweite durch eine alternative, noch zu bestimmende Prüfungsform zu ersetzen.

Empfehlungen

1. Die Zahl der Studienleistungen sollte reduziert werden, ggf. unter Berücksichtigung der geforderten Diversifizierung der Prüfungsformen. (Kriterium 209)

Die Empfehlung zur Reduzierung der Studienleistungen hat ebenfalls in die Überlegungen zur Überarbeitung der bildungswissenschaftlichen Module für die Lehramts-PO 2026 Eingang gefunden. Mündliche Formate sollen dabei stärkere Berücksichtigung finden. Erfolgreiche und in den Lehrevaluationen von den Studierenden geschätzte Praxis ist es beispielsweise in den Lehrveranstaltungen der Professur für Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie, die Studienleistungen als Erprobungsfeld für die abschließende Prüfungsleistung zu nutzen, was auch in anderen Veranstaltungen stärker genutzt und deutlicher kommuniziert werden soll.

2. Die Maßnahmen zur Transparentmachung von Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters sollten verstärkt werden. (Kriterium 211)

Die Bekanntgabe transparenter Bewertungskriterien zu Beginn einer Lehrveranstaltung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden. Das Prüfungsbüro des BZL wird dies in seiner Handreichung für (neue) Lehrende deutlicher herausstellen und gegebenenfalls vor Semesterbeginn daran erinnern.

3. Das Feedback von Evaluationsergebnissen an die Teilnehmer*innen der Evaluation sollte verstärkt und die Veröffentlichung der Ergebnisse konsequenter betrieben werden. (Kriterium 216)

In Umsetzung der 2023 in Kraft getretenen „Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre“ (EVAO) der Universität Bonn wird derzeit von der Geschäftsstelle und der Evaluationsbeauftragten des BZL die Evaluationspraxis für die Lehramtsstudiengänge kritisch analysiert und verbessert. Dies umfasst u. a. die Neubestellung der Evaluationsprojektgruppe des BZL (voraussichtlich durch Beschluss des BZL-Vorstands im Oktober 2024), aber auch die Überarbeitung der Lehrevaluationen für die Bildungswissenschaften. In diesem Zuge wird auch die Kommunikation der Evaluationsergebnisse weiter verbessert werden.

4. Das außerschulische Berufsfeldpraktikum und entsprechende Spielräume zu dessen konzeptioneller Ausgestaltung sollten in Anbindung an die bildungswissenschaftlichen Lehrangebote und deren Professuren konkreter gefasst, ferner sollte auf vorhandene Beratungsangebote gezielt hingewiesen werden. (Kriterium 218)

Das Praktikumsbüro des BZL bietet gemeinsam mit den studentischen Mentorinnen und Mentoren des BZL Beratung zum Berufsfeldpraktikum an und pflegt eine umfangreiche Liste von Praktikumsangeboten von Partnerorganisationen im In- und Ausland. Im Rahmen der Erstsemestereinführung findet jeweils eine Informationsveranstaltung auch zu den Praxisphasen im Bachelorstudium statt. Die Anregung, die Angebote noch intensiver zu bewerben und insbesondere die, mit den Lehrenden der Bildungswissenschaften in den Austausch zu einer Anbindung an die Lehrangebote – zu denken wäre zunächst an die schulpädagogischen Module sowie an das zur Inklusion – zu treten, nimmt das BZL gerne auf.

5. Das konkrete Verständnis von Inklusion im Rahmen der vier für den Bereich Bildungswissenschaften vorgesehenen Leistungspunkte sollte systematisch ausdifferenziert und entsprechende Kompetenzen und Inhalte sollten in den Modulbeschreibungen kohärent expliziert werden. (Kriterium 218)

Angeregt durch diese Empfehlung strebt das BZL an, die Modulverantwortlichen für die Module „Inklusion“ (Bachelor), „Diagnose und Förderung“ und „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (beide Master) in einen intensiveren Austausch zu bringen, um entlang eines verbindenden Verständnisses von Inklusion die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen noch besser aufeinander zu beziehen. Niederschlag wird dies in den überarbeiteten Modulbeschreibungen für die Lehramts-PO 2026 finden.

6. Es sollten Möglichkeiten zur stärkeren Adressierung inklusionsbezogener und medienpädagogischer Fragen durch nachhaltig verfügbare personelle Kompetenz geprüft werden. (Kriterium212)

Das BZL wird prüfen, inwieweit inklusionsbezogene und medienpädagogische Fragen noch stärker adressiert werden können. Dauerhaft verfügbare personelle Ressourcen mit der entsprechenden Expertise sind vorhanden: im Bereich der Inklusion über die Professuren für Berufspädagogik und für Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie, die dauerhaft angestellten Lehrenden der Module „Diagnose und Förderung“ und „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sowie über die Kooperationsvereinbarung zum Inklusions-Modul mit der Alanus Hochschule Alfter, im Bereich Medienpädagogik mit dem Schwerpunkt zum digitalen Lernen der Professur für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik. Hier besteht eine regelmäßige Lehrkooperation der Professur mit der Fachdidaktik Informatik, zudem gibt es weitere, mit Lehrveranstaltungen verbundene Projekte zum digitalen und kollaborativen Lernen, für die Prof. Dr. Jutta Standop mit dem Preis „Innovation in der Lehre“ der Universität Bonn (2020) und dem Delina Award – Lehrpreis für digitale Lehre (2021) ausgezeichnet worden ist. Das Engagement hat sich in einer Reihe von Publikationen niederschlagen, darunter: Jutta Standop, Digitale Medien in der Schule, Weinheim u. a.: Beltz, 2022.

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

1. Das konkrete Verständnis von Inklusion im Rahmen der fünf für den Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik vorgesehenen Leistungspunkte sollte systematisch ausdifferenziert und entsprechende Kompetenzen und Inhalte sollten in den Modulbeschreibungen expliziert werden. (Kriterium218)

Über den Prüfungsausschuss des BZL ist der Hinweis an die Verantwortlichen der zwanzig Lehramtsfächer für die Neufassung der Lehramts-PO 2026 weitergegeben worden, so dass die betreffenden fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Module entsprechend überarbeitet werden können. Zudem ist mit Prof. Dr. Bernd Schmalenbach von der Alanus Hochschule Alfter, der das Inklusions-Modul in den Bildungswissenschaften verantwortet, vereinbart worden, im Rahmen der Sitzungen der AG Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften mit den Lehrenden aus den Fachdidaktiken in einen Austausch zum Themenkomplex Inklusion in der Lehrerbildung zu treten.

2. Die Berücksichtigung von Digitalisierung und die Rolle von KI in der Lehre sollte im jeweiligen Fachkontext näher betrachtet werden. (Kriterium 218)

Auch diese Anregung soll im Rahmen der Sitzungen der AG Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften aufgegriffen werden. Vor allem im Umfeld der gemeinsamen Tagungen mit dem ZfsL Bonn (siehe oben) und in der gemeinsamen Diskussion des NRW-Orientierungsrahmens zur Digitalisierung in den Fächerarbeitsgruppen zum Praxissemester findet ein permanenter Austausch zu Fragen von Digitalisierung und, neuerdings, KI statt. Auch im Rahmen der Sitzungen der genannten AG wurden bereits Impulsvorträge zum Thema, u. a. von Prof. Dr. Christian Braukhage (Universität Bonn / Fraunhofer IAIS), gemeinsam diskutiert.

3. Der Umgang mit Portfolios und Studienprojekten im jeweiligen Fachkontext sollte vor dem Hintergrund der jeweiligen Evaluationsergebnisse näher betrachtet werden. (Kriterium 218)

Diese Anregung wird die Evaluationsprojektgruppe (EPG) des BZL in Abstimmung mit den betreffenden EPGs der Lehramtsfächer aufgreifen.

4. Die Rolle von funktional angemessenen, asynchronen Lehrformaten zur Stärkung und Sicherstellung von Überschneidungsfreiheit der Teilstudiengänge sollte näher betrachtet werden. (Kriterium 211)

Den Hinweis, die Rolle asynchroner Lehrformate zur Verbesserung der Überschneidungsfreiheit zu bedenken, nimmt das BZL gern auf und wird ihn im Rahmen der neuen Digitalisierungsleitlinie der Universität Bonn prüfen. Da sich asynchrone Formate jedoch vor allem für das Format Vorlesung oder für Selbstlernanteile eignen, wird sich zeigen müssen, wo sie im Sinne einer Verbesserung der Überschneidungsfreiheit sinnvoll eingesetzt werden können.

5. Die Maßnahmen zur Transparentmachung von Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters sollten im jeweiligen Fach näher betrachtet werden. (Kriterium 211)

Wie oben bereits bemerkt, liegt die Bekanntgabe transparenter Bewertungskriterien zu Beginn einer Lehrveranstaltung in der Verantwortung der jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden. Das Prüfungsbüro des BZL wird den Kontakt zu Prüfungsbüros und Studiengangsmanagement der Lehramtsfächer aufnehmen, um zu klären, wie insbesondere neue Lehrende auf diese Verpflichtung hingewiesen werden können.

Veränderungsbedarf auf Grundlage des Prüfberichts

1. Es muss gewährleistet werden, dass für das Diploma Supplement die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (Kriterium 105)

Eine aktualisierte Fassung des Diploma Supplements wurde erstellt und den Gutachterinnen und Gutachtern nachgereicht. Aktuell erfolgt die Übersetzung ins Englische durch den Übersetzungsservice der Universität. Eingesetzt wird das aktualisierte Diploma Supplement ab dem Wintersemester 2024/25.

2. Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 107)

Die Angaben zu den Teilnahmevoraussetzungen und zum erwarteten Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltungen werden, koordiniert von der Evaluationsbeauftragten des BZL, bis zum Beginn des Wintersemesters 2024/25 in den Modulhandbüchern der Bildungswissenschaften ergänzt.

Bonn, 8. August 2024

Prof. Dr. Florian Radvan

Vorsitzender des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

Anlage 4: Anzeige Erfüllung von Auflagen interne Akkreditierung
„Bildungswissenschaften“ vom 01.10.2025

An die
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre
Poppelsdorfer Allee 49
53115 Bonn

Poppelsdorfer Allee 15
53115 Bonn
Postanschrift: 53012 Bonn
Tel. 0228/73-60050
Fax 0228/73-60087
florian.radvan@uni-bonn.de
www.bzl.uni-bonn.de

Bonn, 1. Oktober 2025

**Anzeige Erfüllung von Auflagen interne Akkreditierung Bildungswissenschaften / Modell
Lehramt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Akkreditierungsbeschluss des Rektorats vom 01.10.2024 möchten wir mit diesem Schreiben fristwährend die Umsetzung der ausgesprochenen Auflagen anzeigen.

Im Folgenden finden Sie kurze Erläuterungen und Positionierungen zu den jeweilig monierten bzw. angeregten Sachverhalten. In den Anlagen finden Sie die entsprechenden Nachweise der Erfüllung. Sollte etwas unklar geblieben sein, teilen Sie uns dies gern mit.

Die Mehrzahl der Änderungen werden mit dem aktuell in die Gremienbefassung gehenden Entwurf der Lehramtsprüfungsordnung, die zum Wintersemester 2026/27 in Kraft treten soll (Lehramts-PO 2026), umgesetzt. Die langen Vorlaufzeiten bei der Erstellung einer neuen Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge sind dadurch bedingt, dass sie der Zustimmung der fünf am Lehramtsstudium beteiligten Fakultäten und, nach der Rektoratsbefassung, des Schul- und des Wissenschaftsministeriums NRW sowie der katholischen und evangelischen Kirche im Land bedarf. Die hier wesentlichen Änderungen sind den Modulhandbüchern für die Bildungswissenschaften für den Bachelor- und Masterstudiengang zu entnehmen, deren Entwurfsfassungen als Anlagen beigelegt sind.

Wir bedanken uns für die professionelle Begleitung dieses vielschichtigen Verfahrens und für die hilfreichen Anregungen zur Weiterentwicklung der Lehrer:innenbildung an der Universität Bonn, denen wir gern gefolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:
Modulhandbücher Bildungswissenschaften (Entwurf Lehramts-PO 2026)

Universitätskasse Bonn:

Sparkasse KölnBonn
BIC: COLSDE 33
IBAN: DE08370501980000057695

USt.-Id-Nr.:
DE 122 119 125

Auflagen zu fachlich-inhaltlichen Kriterien (Kriterien 201-224)

[Hinweis: die folgenden Auflagen werden i.d.R. unter Einbezug der externen Gutachter*innen geprüft]

Auflage 2 (Kriterien 202 und 205)

„Es ist eine inhaltliche Konkretisierung und Abstimmung des Modulhandbuchs der Bildungswissenschaften mit Blick auf niveauangemessene Formulierung von Qualifikationszielen der Module und die Gesamtkonsistenz des Angebots nötig.“

Erläuterung:

Die Auflage 2 ist erfüllt. Im Rahmen der Vorbereitung der neuen Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge, die zum 1. Oktober 2026 in Kraft treten soll, wurden die Modulhandbücher zu den (zum Teil neustrukturierten) bildungswissenschaftlichen Modulen grundlegend überarbeitet. Die Entwurfsfassungen der Modulhandbücher für den Bachelor- und den Masterstudiengang hängen in der Version ein, die am 1. Oktober 2025 dem Prüfungsausschuss des BZL vorgelegt wird. Die Verabschiedung der Lehramts-PO 2026 durch den Vorstand des BZL ist für den 10. Dezember 2025 vorgesehen.

Vgl. Modulhandbücher Bildungswissenschaften (Entwurf Lehramts-PO 2026)

Auflage 3 (Kriterien 205 und 218)

„Die Chancen und Risiken des Lehrens und Lernens in einer digitalen Welt müssen stärker berücksichtigt und diesbezüglich durch die Studierenden konkret zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte in den Modulhandbüchern beschrieben werden.“

Erläuterung:

Die Auflage 3 ist erfüllt. Die Chancen und Risiken des Lehrens und Lernens in der digitalen Welt werden im Bachelorstudiengang in den neustrukturierten Modulen „Schulpädagogik – Schwerpunkt Allgemeine Didaktik“, „Schulpädagogik – Schwerpunkt Bildung und Erziehung“, „Schulpädagogik – Vertiefung“ sowie „Berufspädagogik 1: Grundlagen“ verstärkt berücksichtigt und im Entwurf des Modulhandbuchs (vgl. Auflage 2) bezogen auf die Kompetenzen und Inhalte beschrieben. Im Modul „Bildungsforschung und Bildungsorganisation“ im Master of Education werden regelmäßig Seminare zum Thema angeboten, u. a. seit mehreren Semestern in Kooperation der Professur für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik mit der Fachdidaktik Informatik (aktuell im WS 2025/26: „KI in der Bildung“). Angesichts der breiten Anlage des Moduls, das exemplarische Vertiefungen auf dem gesamten Gebiet der Bildungswissenschaften ermöglicht, lässt sich das nicht im Modulhandbuch, sondern nur im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis darstellen.

Vgl. Modulhandbücher Bildungswissenschaften (Entwurf Lehramts-PO 2026)

Auflage 4 (Kriterium 209)

„Die Prüfungsformen müssen stärker diversifiziert werden, um mündlichen Formaten mehr Raum zu geben.“

Erläuterung:

Die Auflage 4 ist erfüllt. Im Entwurf der Lehramtsprüfungsordnung, die zum Wintersemester 2026/27 in Kraft treten soll, ist für das Bachelorstudium Bildungswissenschaften (Gymnasium/Gesamtschule) im neuen Modul „Schulpädagogik – Vertiefung“ in einem der beiden Seminare eine Hausarbeit, in dem anderen eine Präsentation vorgesehen (gegenüber bisher zwei Hausarbeiten in den beiden jeweils ein Seminar umfassenden Modulen „Allgemeine und Systematische Pädagogik – Vertiefung“ und „Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik – Vertiefung“ in der Lehramts-PO 2022).

Im Bachelorstudium Bildungswissenschaften/Berufspädagogik (Berufskolleg) sind im Entwurf der Lehramts-PO 2026 zwei neue mündliche Formate hinzugekommen: Das neue Modul „Inklusion (Berufspädagogik)“ schließt mit einer Projektarbeit mit Präsentation als Prüfungsform, und im Modul „Berufspädagogik 2: Vertiefung“ schließt eines der beiden Seminare mit einer Hausarbeit, das andere mit einer mündlichen Prüfung ab.

Vgl. Modulhandbücher Bildungswissenschaften (Entwurf Lehramts-PO 2026)

Auflagen zu formalen Kriterien (Kriterien 101-123)

[Hinweis: die folgenden Auflagen werden i.d.R. durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement Studium und Lehre intern geprüft]

Auflage 1 (Kriterium 107)

„Die Modulhandbücher müssen hinsichtlich der Vollständigkeit der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.“

Erläuterung:

Die Auflage 1 ist erfüllt. Im Zuge der Erarbeitung der Lehramts-PO 2026 wurden die Modulhandbücher der Bildungswissenschaften überarbeitet und um die erforderlichen Angaben u. a. zum Umfang der Studienleistungen ergänzt.

Vgl. Modulhandbücher Bildungswissenschaften (Entwurf Lehramts-PO 2026)

Positionierung zu Empfehlungen

[Hinweis: die folgenden Angaben dienen als Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit den empfohlenen Sachverhalten und werden i.d.R. der Akkreditierungskommission, je nach Thema auch den externen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben]

Empfehlung 1 (Kriterium 209)

„Die Zahl der Studienleistungen sollte reduziert werden, ggf. unter Berücksichtigung der geforderten Diversifizierung der Prüfungsformen.“

Erläuterung:

Im Entwurf der Lehramts-PO 2026 wurde sowohl im Bachelor- wie im Masterstudiengang die Anzahl der Studienleistungen reduziert. Hatten in der Lehramts-PO 2022 beide bildungswissenschaftlichen Vertiefungsmodule je eine Studienleistung, gibt es im neuen, zusammengefassten Vertiefungsmodul nur noch eine Studienleistung für das zwei Seminare umfassende Modul. Gleiches gilt für das (zweisemestrige) Modul „Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters“, das in der PO 2022 noch in jedem der beiden Seminar eine Studienleistung umfasst, im Entwurf der Lehramts-PO 2026 nur noch eine Studienleistung in einem der beiden Seminare.

Vgl. Modulhandbücher Bildungswissenschaften (Entwurf Lehramts-PO 2026)

Empfehlung 2 (Kriterium 211)

„Die Maßnahmen zur Transparentmachung von Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters sollten verstärkt werden.“

Erläuterung:

Die Lehrenden in den Bildungswissenschaften sind über die Empfehlung informiert und angehalten worden, die Bewertungskriterien für Prüfungsleistungen zu Beginn ihrer Lehrveranstaltungen transparent zu thematisieren. Die studentischen Mitglieder der Evaluationsprojektgruppe des BZL werden künftig auf Grundlage der Evaluationsergebnisse Gespräche mit den Lehrenden führen, in denen ggf. entsprechende Rückmeldungen aus den Lehrveranstaltungsevaluationen aufgegriffen werden können.

Empfehlung 3 (Kriterium 216)

*„Das Feedback von Evaluationsergebnissen an die Teilnehmer*innen der Evaluation sollte verstärkt und die Veröffentlichung der Ergebnisse konsequenter betrieben werden.“*

Erläuterung:

Die Evaluationsberichte sind inzwischen vollständig auf der Website des BZL veröffentlicht. Die neubestellte Evaluationsprojektgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen. Neben den im Zusammenhang mit Empfehlung 2 genannten Gesprächen der studentischen Mitglieder mit den Lehrenden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation plant die EPG, einmal im Jahr

einen Tag der Lehre zu organisieren, an dem sich die Lehrenden der Bildungswissenschaft mit den Mitgliedern der EPG sowie mit Vertreter:innen der Fachschaft und weiteren interessierten Studierenden über das bildungswissenschaftliche Lehrangebot austauschen können.

Empfehlung 4 (Kriterium 218)

„Das außerschulische Berufsfeldpraktikum und entsprechende Spielräume zu dessen konzeptioneller Ausgestaltung sollten in Anbindung an die bildungswissenschaftlichen Lehrangebote und deren Professuren konkreter gefasst, ferner sollte auf vorhandene Beratungsangebote gezielt hingewiesen werden.“

Erläuterung:

Das Praktikumsbüro des BZL bietet gemeinsam mit den studentischen Mentorinnen und Mentoren des BZL Beratung zum Berufsfeldpraktikum an und pflegt eine umfangreiche Liste von Praktikumsangeboten von Partnerorganisationen im In- und Ausland. Im Rahmen der Erstsemestereinführung findet jeweils eine Informationsveranstaltung auch zu den Praxisphasen im Bachelorstudium statt. Eine Anbindung einzelner Praktikumsangebote an universitäre Lehrveranstaltungen wird geprüft, konkret gibt es Pläne, ein Vertiefungsseminar in den Bildungswissenschaften anzubieten, das auf ein Berufsfeldpraktikum in Kooperation mit „Kreidestaub e. V.“ vorbereitet.

Eine gewisse Unsicherheit ergibt sich derzeit leider aus dem Vorhaben des Schulministeriums NRW, mit der Novelle des Lehrerausbildungsgesetzes NRW das bisher „in der Regel außerschulische“ Berufsfeldpraktikum in ein „in der Regel schulisches“ umzuwidmen, was inhaltlich problematisch ist, da es bewährte und für die Studierenden wertvolle Kooperationen mit Institutionen aus dem Bildungsbereich jenseits des schulischen Unterrichts in Frage stellen würde.

Empfehlung 5 (Kriterium 218)

„Das konkrete Verständnis von Inklusion im Rahmen der vier für den Bereich Bildungswissenschaften vorgesehenen Leistungspunkte sollte systematisch ausdifferenziert und entsprechende Kompetenzen und Inhalte sollten in den Modulbeschreibungen kohärent expliziert werden.“

Erläuterung:

Die Modulbeschreibung des Moduls „Inklusion“ im Bachelorstudiengang sowie der Module „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (Sprachliche Heterogenität und Sprachbildung in allen Fächern)“ und „Diagnose und Förderung“ wurden für den Entwurf der Lehramts-PO 2026 im Austausch der Modulverantwortlichen überarbeitet. Für die Studierenden des Lehramts für das Berufskolleg wurde in den Entwurf der Lehramts-PO 2026 ein schulformspezifisches Modul zur Inklusion aufgenommen.

Empfehlung 6 (Kriterium 212)

„Es sollten Möglichkeiten zur stärkeren Adressierung inklusionsbezogener und medienpädagogischer Fragen durch nachhaltig verfügbare personelle Kompetenz geprüft werden.“

Erläuterung:

Medienpädagogische Fragestellungen wurden bislang vor allem durch die Professur für Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik (Prof. Dr. Jutta Standop) adressiert und in Lehrveranstaltungen aufgegriffen. Mit der Berufung von Prof. Dr. Nicolas Hübner auf die Professur für Schulpädagogik mit den Schwerpunkten Bildung und Erziehung haben sich hier die Möglichkeiten des BZL dahingehend erweitert, dass auch an dieser Professur ein medienpädagogischer Schwerpunkt geplant ist, der unter anderem in der Einrichtung eines Digitallabors Niederschlag finden soll.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Mai 2026.

Bonn, 29. Mai 2026

M. Hoch

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch